

Vermögensverwaltung: Gebühren sind auch bei einem Verlust geschuldet

Thema: **Vermögensverwaltung** Fallnummer: **2012/13**

Die Kundin hatte die Bank mit der Verwaltung eines Teils ihres Vermögens beauftragt. Sie verlangte eine einkommensorientierte und möglichst risikolose Anlage. Als das Ergebnis am Ende des Jahres nicht ihren Erwartungen entsprach, bemängelte sie weder konkrete Handlungen der Bank noch war sie bereit, sich mit den Argumenten der Bank auseinanderzusetzen. Vielmehr verlangte sie stereotyp, dass ihr die Bank den grössten Teil der Gebühren zurückerstatte.

Auch der Ombudsman konnte die Kundin nicht überzeugen. Dabei konnte die Bank klar darlegen, dass sie die Weisungen der Kundin professionell umgesetzt hatte und die von ihr erzielte Performance etwa derjenigen eines Musterportefeuilles entsprach. Mit anderen Worten hat es die Marktsituation gar nicht zugelassen, die von der Kundin erwarteten Erträge – ohne das Eingehen eines höheren Risikos – zu erzielen. Der Ombudsman konnte deshalb auch in diesem Fall und einmal mehr nur auf den Grundsatz hinweisen, dass die Bank in der Vermögensverwaltung nicht für ein bestimmtes Ergebnis, sondern nur dafür haftet, dass sie den Auftrag professionell und sorgfältig ausführt.